

Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 42

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nischen Uebungsplatz für das Lesen, Schreiben und Rechnen, zum Behuf des leichtern Erwerbs der Mittel zum leiblichen Unterhalt. Zugleich stecken sie in dem Wahne: mit dem Schulunterricht sei die Bildung ihrer Kinder vollendet, und die Schule habe hierin Alles zu leisten, ohne daß es des Mitwirkens der häuslichen Erziehung bedürfe. Wie könnten Eltern, deren Auge so schielend, deren Gesichtskreis so beschränkt ist, sich zu einer wahren Achtung des Lehrerberufs erheben? Ihnen ist der Schullehrer nicht ein hochgeschätzter Hausfreund, dem ihr Theuerstes anvertraut ist, und dem sie selbst auf alle Weise in die Hände zu arbeiten haben; in ihren Augen ist er, gleich dem Ortsweibel (Stockmeister), ein Gemeinstdiener, der für sein Geschäft aus dem Gemeindsäckel bezahlt wird. Auch machen sich solche Eltern kein Gewissen daraus, ihre Kinder so viel möglich für ihre Feld- oder Hausgeschäfte der Schule zu entziehen, weil sie dergleichen Anliegen unendlich höher achten, als der Kinder geistige Bildung.

Allerdings ist die Bemerkung in Fieldings Tom Jones sehr treffend: es sei eben so möglich, daß ein Mensch etwas wisse, ohne in Schulen gewesen zu sein, als es möglich ist, in den Schulen gewesen zu sein, und doch nichts zu wissen. Aber wie übel muß es mit den Schulen bestellt sein, deren Besuch oder Nichtbesuch für die Bildung des Kindes gleichgültig ist! —

(Schluß folgt.)



Schul-Chronik.

Bern. Die gemeinnützige Gesellschaft des Jura, die sich am 25. September in Neuenstadt versammelt hatte, beschloß, bei den Behörden geeignete Schritte zu thun, daß am Polytechnikum ein Lehrstuhl für Landwirthschaft errichtet werde.

Zürich. Winterthur verliert seinen Schulrektor, Herrn Weisfuf, welcher für den an das Polytechnikum beförderten Herrn Drelli an die Gewerbschule in Basel berufen worden ist.

Aargau. Aarau. Die erste, mit den aus der obersten Klasse der Gewerbschule zu höhern industriellen Studien übergehenden Schülern abgehaltene Maturitätsprüfung ist im Ganzen sehr befriedigend ausgefallen. Von den fünf Abiturienten haben zwei die Note „sehr guter“, zwei die Note „guter“ und einer die Note „genügender“ Vorbereitung zum Besuche eines Polytech-